



## 1. Allgemeines / Vertragsabschluss

- a) Lieferverträge schließen wir als ae group nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt ae group nicht an, es sei denn, es handelt sich um Einkaufsbedingungen entsprechend der Empfehlung des Verbandes der deutschen Automobilindustrie e.V. (VDA) für Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind in der Fassung vom 15.09.2015 und ae group hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugestimmt.
- b) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Für den Umfang der Lieferung der Leistung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen (nur Schriftform, nicht Textform) maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- c) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

## 2. Preise

- a) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer.
- b) Wenn sich nach Vertragsabschluss die Kosten auf Seiten ae group ändern, werden sich die Vertragspartner unverzüglich über eine Anpassung der Preise verständigen. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist ae group bei vereinbarten Lieferterminen von mehr als 4 Wochen nach Vertragsabschluss berechtigt, den am Tag der Annahme des Angebotes gültigen Preis unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Jahres zu berechnen.
- c) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.

## 3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- a) Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Kunde alle Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferungen sind zulässig.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt (Force Majeure) oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Maßnahmen, Pandemien, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von unseren Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen und weitergehenden Haftungsansprüchen zurücktreten. Die Beweispflicht liegt bei dem Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, Lieferengpässe aufgrund höherer Gewalt dem anderen Teil unverzüglich anzeigt und den Zusammenhang zwischen dieser und einem Schaden nachweist.
- c) Geraten wir in Verzug, so sind Ansprüche auf Schadenersatz anstelle der Leistung im Falle unserer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit lediglich auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- d) Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen können wir, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, spätestens einen Monat nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, eine in unserem Ermessen stehende Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.
- e) Wünscht der Kunde, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen schriftlich zu vereinbaren. Geschieht dies nicht spätestens bei Vertragsabschluss, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- f) Soll eine Lieferung anhand eines von uns erstellten Musters erfolgen, so hat der Kunde dieses Muster in unserem Werk unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Musters zu besichtigen und freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht, so sind wir berechtigt, das Muster zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern; damit gilt das Muster als freigegeben.

## 4. Verpackung und Versand, Gefahrübergang, Verzug des Kunden und Pflichten

- a) Der Kunde ist für die Verpackung der Ware verantwortlich. Der Versand der Waren erfolgt - auch bei Teillieferungen - auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Das gilt auch dann, wenn wir im Einzelfall die Frachtkosten übernehmen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Transporteur/Spediteur auf den Kunden über.
- b) Frachtkosten werden nicht vorauslagt. Der Transport erfolgt durch einen Spediteur/Frachtführer nach Wahl von ae group, ohne Verbindlichkeit für günstigsten Versand. Durch die Auswahl des Spediteurs/Frachtführers übernimmt ae group keine Gefahr für den Transport.
- c) Auch für Waren, die auf Kosten von ae group geliefert werden, erfolgt der Gefahrenübergang von ae group an den Kunden im Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur.
- d) Bei Export der gekauften Ware ist der Kunde verpflichtet, alle für den Export erforderlichen Dokumente (z.B. Ausfuhr- und Zollbewilligungen etc.) auf seine Kosten zu beschaffen. ae group haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Ausfuhr der Ware sowie deren Übereinstimmung mit den rechtlichen und technischen Vorschriften des Importlandes. Ferner haftet ae group auch nicht dafür, dass die Ware dem technischen Stand im Importland entspricht.

## 5. Lieferverzug

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit ae group ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall sind Schadensersatzansprüche auf die Höhe des vertragstypischen Schadens begrenzt.

## 6. Maße, Gewichte und Liefermengen

- a) Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig.

### 7. Sachmängelhaftung

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, haftet ae group wegen Sachmängeln bei neuen, gebrauchten und refabrizierten Erzeugnissen innerhalb von vier Monaten ab Ablieferung des Kaufgegenstandes nachfolgender Maßgabe:

- a) Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.
- b) Der Kunde kann innerhalb des Haftungszeitraumes in den ersten 8 Wochen nach Ablieferung des Kaufgegenstandes von ae group Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung verlangen, soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt.
- c) Mängel der Lieferung hat der Kunde, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, ae group unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- d) Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- e) Ansprüche wegen Sachmängeln entstehen nicht, wenn der Mangel auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichem Verschleiß durch den Kunden oder vom Kunden oder Dritten vorgenommene, unsachgemäße Eingriffe in den Kaufgegenstand zurückzuführen ist. Des Weiteren gelten die Anforderungen des Absenderlandes.

### 8. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen über fällige Beträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug kostenfrei zu zahlen (Datum des Einganges). Wechsel und Schecks werden – wenn überhaupt – nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- b) Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen sind stets im Voraus zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Falle eines Abzuges der Fertigungsmittel durch den Kunden, sind zusätzlich 50% des ursprünglichen Betrages vom Kunden zu erstatten, die im Ausgleich für das in den Werkzeugen vorhandene Engineering (Knowhow) zu entrichten sind.
- c) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu berechnen.

### 9. Eigentumsvorbehalt

ae group behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenes Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von ae group. Werden die Waren vom Kunden mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt an ae group anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Kunde die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an ae group bis zur völligen Tilgung aller derer Forderungen ab. Bei begründetem Anlass (z.B. Zahlungsverzug) ist der Kunde auf Verlangen ae group verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern offen zu legen und ae group alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. ae group wird die von ihr gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

### 10. Vergütung von Werkzeugkosten

Sofern die Übertragung des Eigentums an Werkzeugen, die von ae group speziell für die Herstellung der an den Kunden zu liefernden Waren hergestellt oder beschafft werden, nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, bleiben diese Werkzeuge Eigentum von ae group. Der Kunde erwirbt auch bei vollständiger Vergütung der Herstellungskosten für diese Werkzeuge keinen Anspruch auf eine Übereignung der Werkzeuge selbst.

### 11. Schadensersatz

- a) Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (im folgendem „Schadensersatz“) wegen Mängeln der gelieferten Ware (Mangelansprüche) ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf der Lieferung von mangelbehafteter Ware beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass wir den Mangel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch eine fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet haben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer von uns oder für uns abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB).
- b) Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche („Schadensersatzansprüche“) des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei unserer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer einfachen Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen in Absätzen a) und b) nicht verbunden.
- c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- d) Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften und Beschaffenheiten zu untersuchen, so haften wir für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass wir die Prüfvorschriften des Bestellers nicht beachtet haben.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, mit der der Kunde den Vertrag abschließt und soweit der Kunde Kaufmann ist; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen. Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Uncitral/CISG) ist ausgeschlossen.